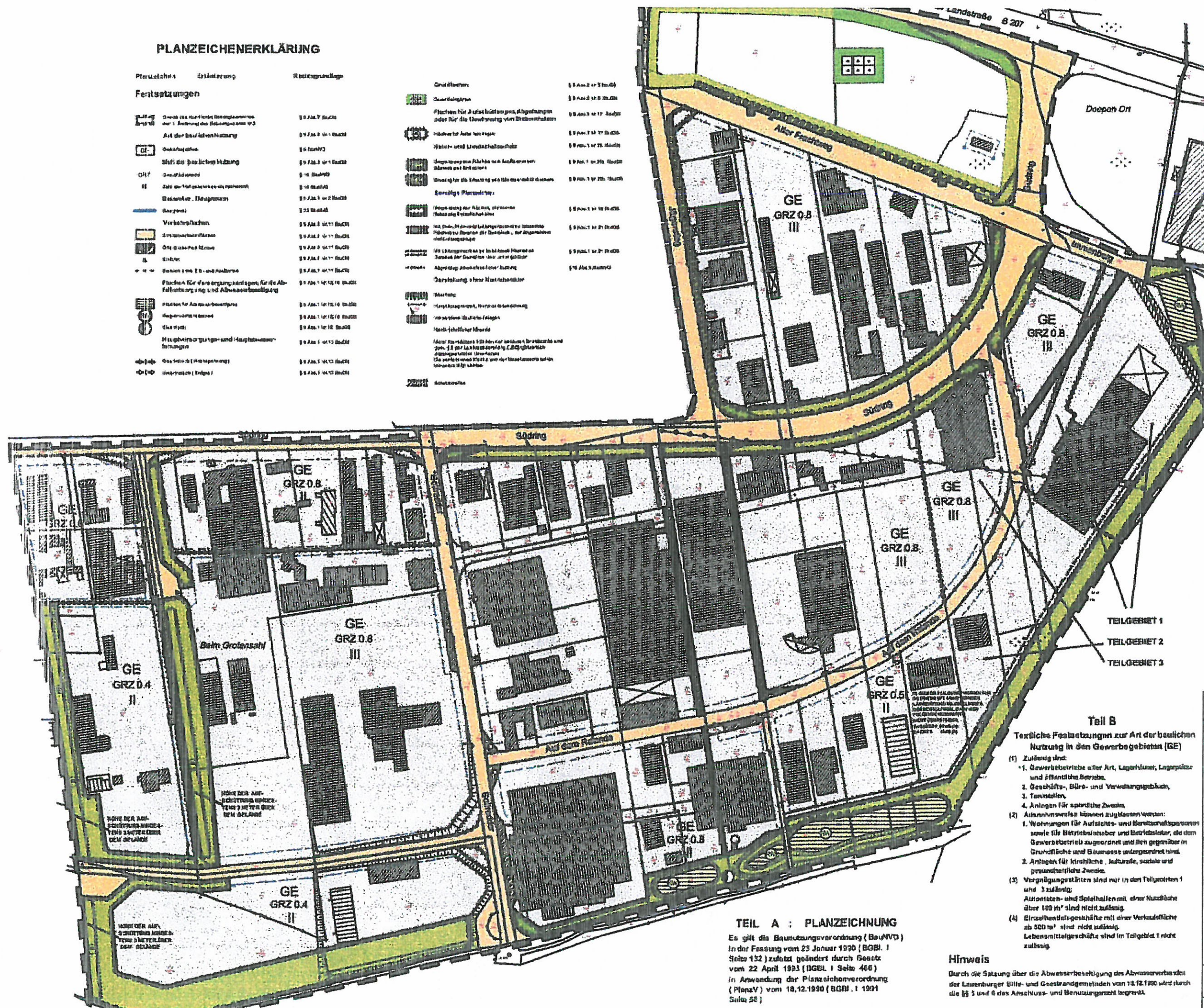


Prüfungsfrage	Antwort	Prüfungswert
Festsetzungen		
	Die von den Parteien getroffenen Vereinbarungen über die Festsetzung des Haftbetrags nach Art. 1	10 Punkte
	Art der Haftschuldentragung	10 Punkte
	Haftpflichtversicherung	10 Punkte
	Haftpflichtversicherung	10 Punkte
	Zahlung der Haftbeträge	10 Punkte
	Zahlung der Haftbeträge	10 Punkte
	Verhaftungsbefehl	10 Punkte
	Verhaftungsbefehl	10 Punkte
	Verhaftungsbefehl	10 Punkte
	Verhaftungsbefehl	10 Punkte
	Verhaftungsbefehl	10 Punkte
	Verhaftungsbefehl	10 Punkte
	Verhaftungsbefehl	10 Punkte
	Verhaftungsbefehl	10 Punkte

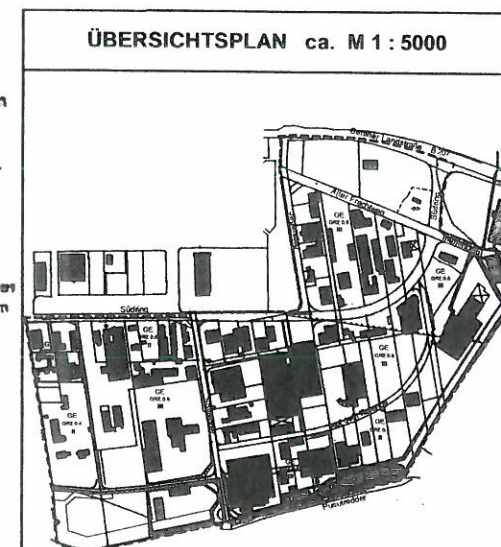
	Gründungsversuch	18. Juni 1842 in Bayreuth
	Gründungsversuch	18. Juni 1842 in Bayreuth
	Friedrich Nietzsche hat sich selbst wegen Abgrenzungen nicht für die Überwindung vom Menschen gemacht	18. Juni 1842 in Bayreuth
	Wiederholung der Arbeit hat keinen Zweck	18. Juni 1842 in Bayreuth
	Nietzsche wird als Philosophen bezeichnet	18. Juni 1842 in Bayreuth
	Überwindung des Schicksals nach Aufklärung vom Menschen und Weltanschauung	18. Juni 1842 in Bayreuth
	Wiederholung der Arbeit hat keinen Zweck	18. Juni 1842 in Bayreuth
	Erklärung der Philosophie	18. Juni 1842 in Bayreuth
	Überwindung des Schicksals, Überwindung der Weltanschauung	18. Juni 1842 in Bayreuth
	Überwindung des Schicksals, Überwindung der Weltanschauung	18. Juni 1842 in Bayreuth
	Überwindung des Schicksals, Überwindung der Weltanschauung	18. Juni 1842 in Bayreuth
	Überwindung des Schicksals, Überwindung der Weltanschauung	18. Juni 1842 in Bayreuth
	Überwindung des Schicksals, Überwindung der Weltanschauung	18. Juni 1842 in Bayreuth
	Überwindung des Schicksals, Überwindung der Weltanschauung	18. Juni 1842 in Bayreuth
	Überwindung des Schicksals, Überwindung der Weltanschauung	18. Juni 1842 in Bayreuth
	Überwindung des Schicksals, Überwindung der Weltanschauung	18. Juni 1842 in Bayreuth
	Überwindung des Schicksals, Überwindung der Weltanschauung	18. Juni 1842 in Bayreuth



TEIL A : PLANZEICHNUNG
Es gilt die Bebauungsverordnung (BauVV) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 152) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I Seite 466) in Anwendung der Planzeichnungsverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I Seite 581).

Hinweis

Durch die Satzung über die Abwasserbeseitigung des Abwasserverbands der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden vom 13.12.1990 wird durch die §§ 3 und 6 des Anschluss- und Benutzungsrecht geregelt.



3.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.5

Planverfasser:	BAUAMT HAUPTSTRASSE 16 21465 WENTORF BEI HAMBURG	Planungsstand:	SATZUNG ... Ausfertigung
----------------	--	----------------	-----------------------------

GE
GRZ 0.4
II

HÖHE DER AUF-
SCHÜTTUNG MINDES-
TENS 3 METER ÜBER
DEM GELÄNDE

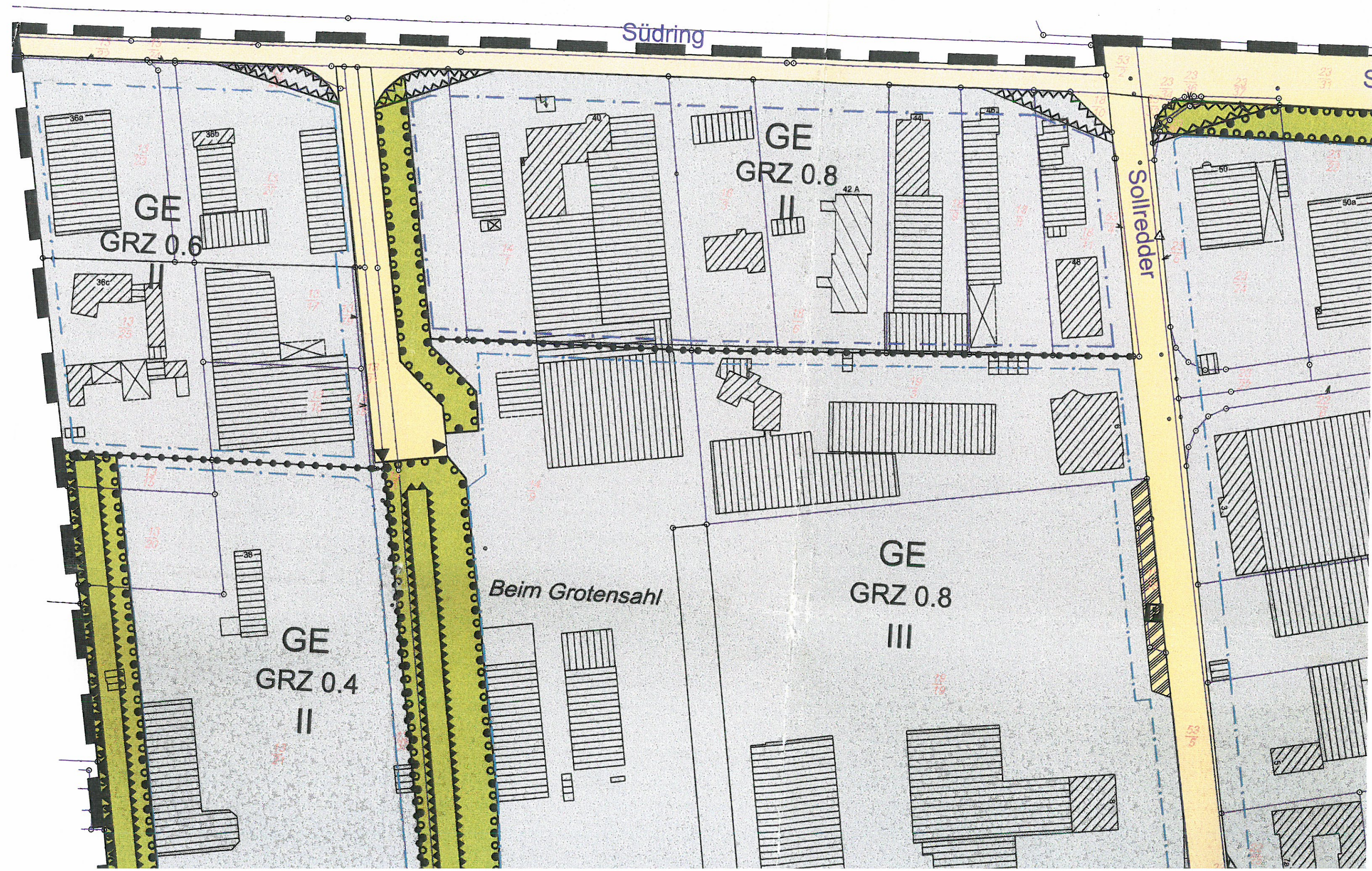
HÖHE DER AUF-
SCHÜTTUNG MINDES-
TENS 3 METER ÜBER
DEM GELÄNDE

HÖHE DER AUF-
SCHÜTTUNG MINDES-
TENS 3 METER ÜBER
DEM GELÄNDE

GE
GRZ 0.4
II

Sollredder

(B 107)



nde Flächen zu
tungsträger

§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB

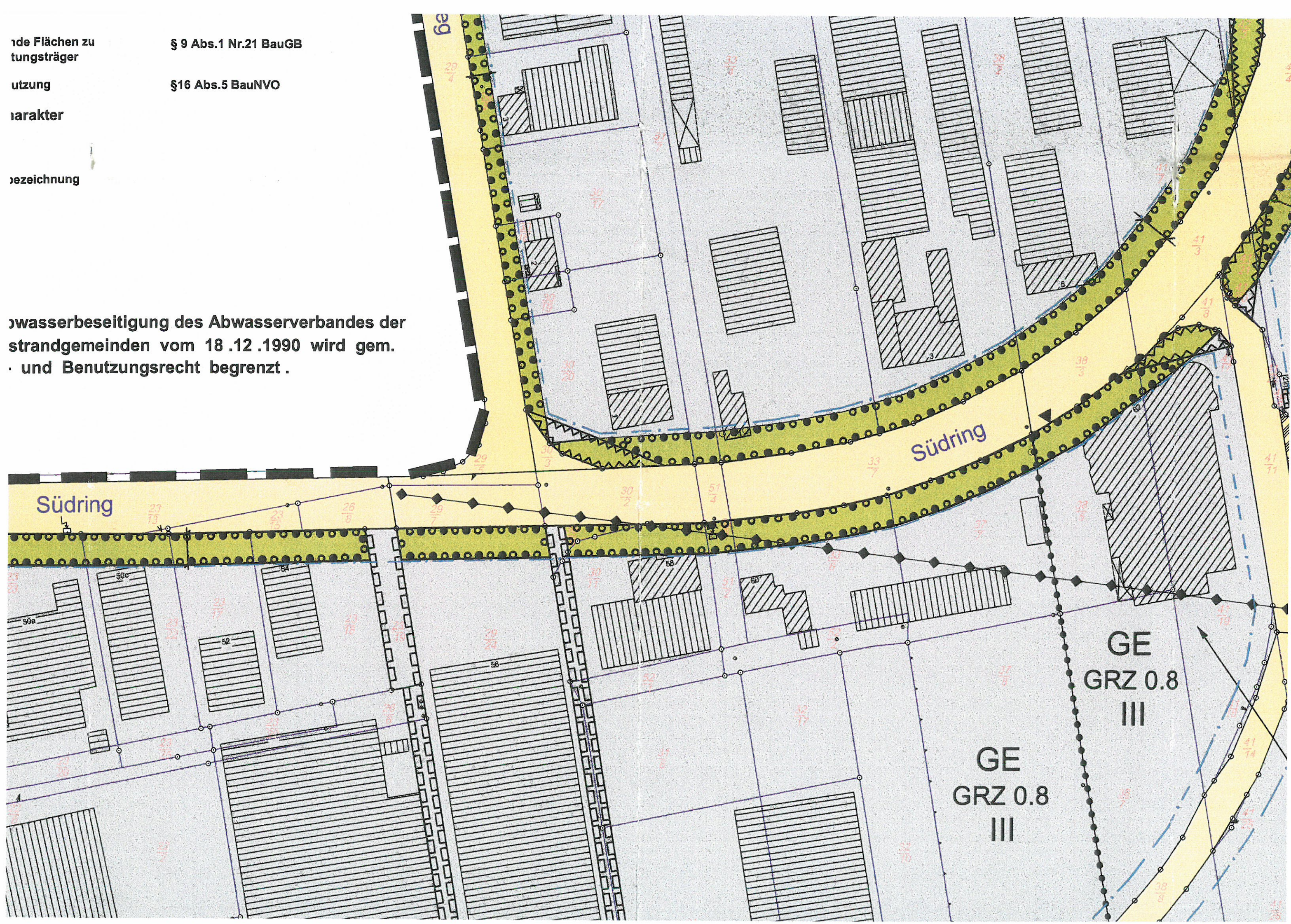
utzung

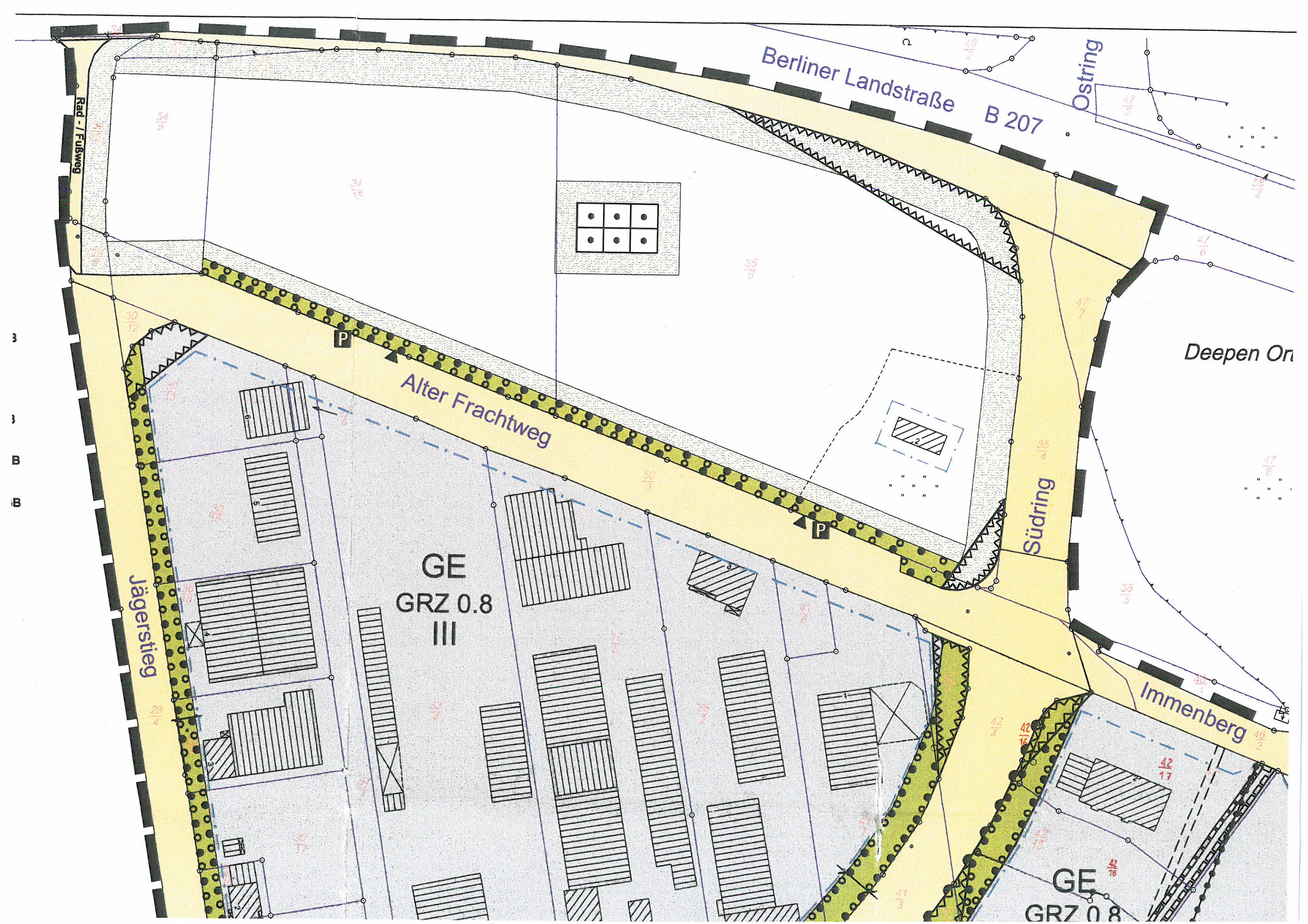
§16 Abs.5 BauNVO

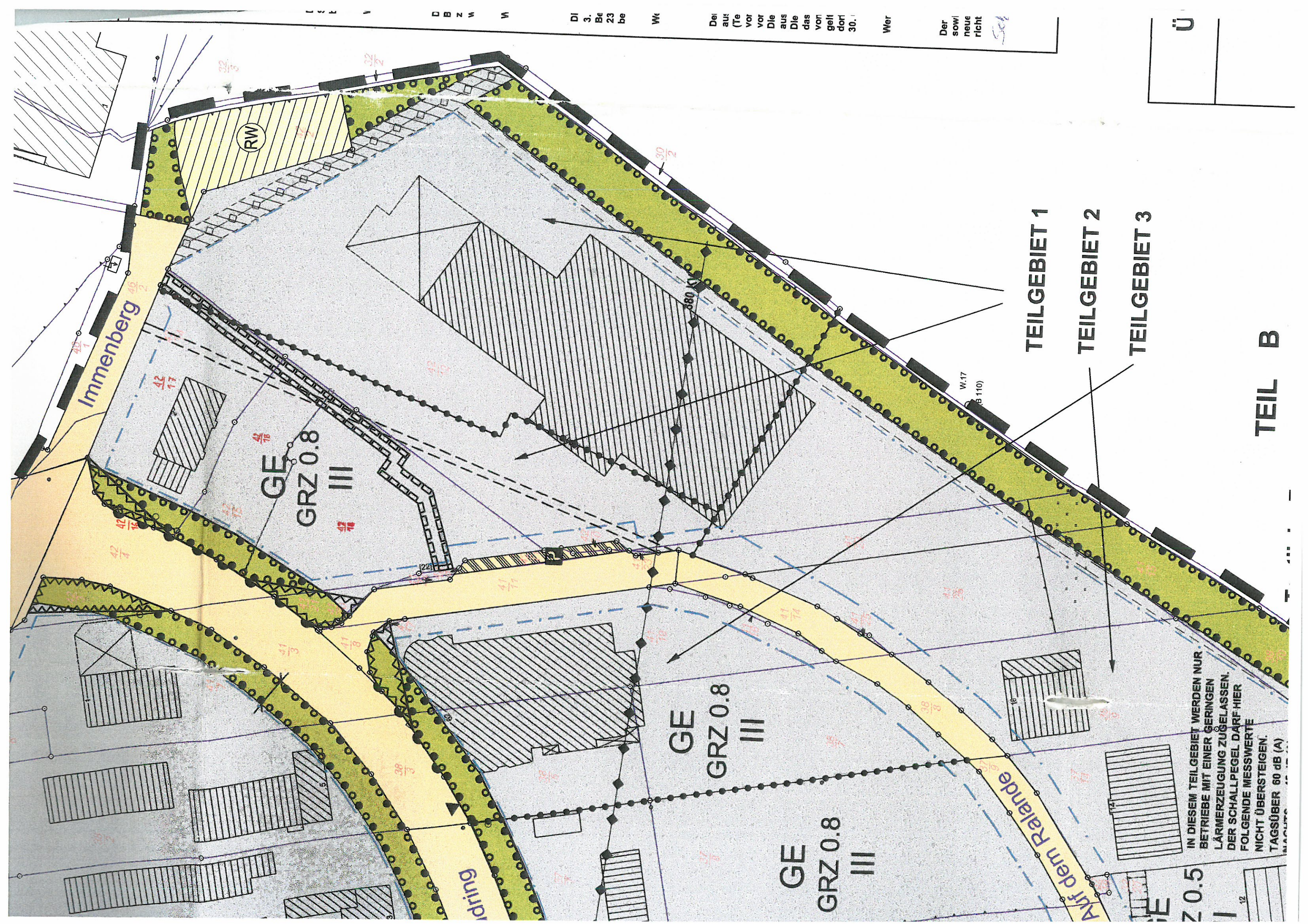
arakter

zeichnung

owasserbeseitigung des Abwasserverbandes der
strandgemeinden vom 18.12.1990 wird gem.
und Benutzungsrecht begrenzt.







Immenberg

RW

GE
GRZ 0.8
III

GE
GRZ 0.8
III

GE
GRZ 0.8
III

TEILGEBIET 1

TEILGEBIET 2

TEILGEBIET 3

TEIL B

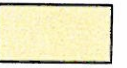
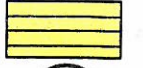
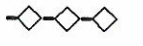
Auf dem Ralende

IN DIESEM TEILGEBIET WERDEN NUR
BETRIEBE MIT EINER GERINGEN
LÄRMERZEUGUNG ZUGELASSEN.
DER SCHALLPEGEL DARF HIER
FOLGENDE MESSWERTE
NICHT ÜBERSTEIGEN.
TAGSÜBER 60 dB (A)

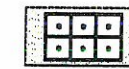
PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
-------------	-------------	-----------------

Festsetzungen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.5	§ 9 Abs.7 BauGB
	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
	Gewerbegebiete	§ 8 BauNVO
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs.1 Nr 1 BauGB
GRZ	Grundflächenzahl	§ 16 BauNVO
III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 16 BauNVO
	Bauweise , Baugrenzen	§ 9 Abs 1 Nr.2 BauGB
	Baugrenze	§ 23 BauNVO
	Verkehrsflächen	§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
	Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
	Öffentliche Parkflächen	§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
	Einfahrt	§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
	Bereich ohne Ein - und Ausfahrten	§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung	§ 9 Abs.1 Nr.12,14 BauGB
	Flächen für Abwasserbeseitigung	§ 9 Abs.1 Nr.12,14 BauGB
	Regenrückhaltebecken	§ 9 Abs.1 Nr.12,14 BauGB
	Elektrizität	§ 9 Abs.1 Nr.12 BauGB
	Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen	§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB
	Oberirdisch (Hochspannung)	§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB
	Unterirdisch (Erdgas)	§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB

Grünflächen



Dauerkleingärten

§ 5 Abs.2 Nr.5 BauGB

§ 5 Abs.2 Nr.5 BauGB

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

§ 9 Abs.1 Nr.17 BauGB



Flächen für Aufschüttungen

§ 9 Abs.1 Nr.17 BauGB

Natur- und Landschaftsschutz

§ 9 Abs.1 Nr.25 BauGB



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB



Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

§ 9 Abs.1 Nr.25b BauGB

Sonstige Planzeichen



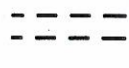
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

§ 9 Abs.1 Nr.10 BauGB



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Gemeinde, der Allgemeinheit und Leitungsträger

§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB



Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Gemeinde und Leitungsträger

§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

§16 Abs.5 BauNVO

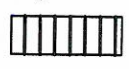
Darstellung ohne Normcharakter



Böschung



Flurstücksgrenzen, Flurstücksbezeichnung



vorhandene Bauliche Anlagen



Schutzstreifen

Hinweis

Durch die Satzung über die Abwasserbeseitigung des Abwasserverbandes der Lauenburger Bille - und Geestrandgemeinden vom 18.12.1990 wird gem. §§ 5 und 6 das Anschluss - und Benutzungsrecht begrenzt .

TEIL A : PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I
S.132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.
April 1993 (BGBl. I S. 466) in Anwendung der
Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.90
BGBl. I 1991 S. 58)

TEIL B

Textliche Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung in den Gewerbegebieten (GE)

(1) Zulässig sind:

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze
und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen,
4. Anlagen für sportliche Zwecke.

(2) Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen
sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem
Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in
Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
2. Anlagen für kirchliche , kulturelle, soziale und
gesundheitliche Zwecke.

(3) Vergnügungsstätten sind nur in den Teilgebieten 1
und 3 zulässig;

Automaten- und Spielhallen mit einer Nutzfläche
über 100 m² sind nicht zulässig.

(4) Nicht zulässig ist der Einzelhandel mit Gütern des
täglichen Bedarfs mit Ausnahme von Waren, die der
jeweilige Betrieb selbst herstellt , ver- oder bearbei-
tet, repariert und deren Verkauf im räumlichen und
betrieblichen Zusammenhang mit dem Produktions-
oder Handwerksbetrieb stehen.

SATZUNG DER GEMEINDE WENTORF BEI HAMBURG

ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5

(Zwischen Berliner Landstraße, Gemeindegrenze zu
Börnsen, Wohnbauflächen Schanze, Südring und
Jägerstieg)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 92 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.12.2004 folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 für das oben genannte Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20.02.2003 ergänzt am 25.09.2003
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Bergedorfer Zeitung am 11.04.2003 / 06.10.2003 erfolgt

Wentorf bei Hamburg, den 29.03.2005

L.S.

gez. Gruhnke
Bürgermeister

Wentorf bei Hamburg, den 29.03.2005

L.S.

gez. Gruhnke
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.09.2004 sowie am 02.12.2004 geprüft.
Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB wurde in der Zeit vom 15.12.2003 bis 19.12.2003 durchgeführt

Wentorf bei Hamburg, den 29.03.2005

L.S.

gez. Gruhnke
Bürgermeister

Wentorf bei Hamburg, den 29.03.2005

L.S.

gez. Gruhnke
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 02.12.2004 als Satzung beschlossen und die Begründung durch einfachen Beschluss gebilligt.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.03.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Wentorf bei Hamburg, den 29.03.2005

L.S.

gez. Gruhnke
Bürgermeister

Wentorf bei Hamburg, den 29.03.2005

L.S.

gez. Gruhnke
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 mit Begründung am 17.06.2004 und erneut am 23.09.2004 beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Wentorf bei Hamburg, den 29.03.2005

L.S.

gez. Gruhnke
Bürgermeister

Der Beschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.04.2005 ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
Die Satzung ist mit dem am 23.04.2005 in Kraft getreten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 05.07.2004 bis 13.08.2004 und erneut vom 11.10.2004 bis 25.10.2004 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können in der Bergedorfer Zeitung am 25.06.2004 und erneut am 30.09.2004 ortsüblich bekanntgemacht.

Wentorf bei Hamburg, den 29.03.2005

L.S.

gez. Gruhnke
Bürgermeister

Wentorf bei Hamburg, den 25.04.2005

L.S.

gez. Heidelberg
Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 12.04.2005 sowie die geometrischen Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Schwarzenbak, den 12.04.2005

L.S.

gez. Boysen
Öffbest Vermess. Ing.